

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 414/75 B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Herbert W [REDACTED],

[REDACTED] K [REDACTED], P [REDACTED]/Griechenland,

- Prozeßbevollmächtigter: Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land N i e d e r s a c h s e n ,
vertreten durch das Niedersächsische Landesverwaltungsamt,
Dezernat A 7, Auestraße 14, Hannover,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 23. Mai 1978 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerden des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Celle vom 12. März 1975 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

Gründe

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegen nicht vor.

Es entspricht der Rechtslage, daß Entschädigung für Berufssoldaten nach §§ 99, 106 BEG nicht für die Zeit nach dem 8. Mai 1945 gewährt wird, weil feststeht, daß alle Berufssoldaten der Deutschen Wehrmacht nach diesem Zeitpunkt keine Bezüge mehr erhalten haben (BGH RnW 1956, 115). Die Berücksichtigung eines weiteren Schadens, weil der Kläger im Ausland keinen Arbeitsplatz gefunden habe, sieht das Bundesentschädigungsgesetz nicht vor, das in den §§ 99 ff BEG das Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes nur für die Zeit vor dem 1. April 1950 ergänzt. Die Schadenstatbestände des § 99 BEG sind erschöpfend (BGH RnW 1999, 470). Eine Ent-

104

- 3 -

schädigung wegen Schadens in der Ausbildung lehnt das Berufungsgericht zu Recht ab. Als kommt neben dem Anspruch auf Kapitalentschädigung für Schäden im beruflichen Fortkommen nicht in Betracht, da sich diese beiden Ansprüche, soweit sie sich auf denselben Beruf beziehen, gegenseitig ausschließen (BGH RZW 1962, 175 Nr. 26).

Rei

Fortmann

